Brandenburgisches Oberlandesgericht - Der Präsident -

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.



UKRAINE

Stand: 25.04.2018

Apostille

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus der Ukraine sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde
- 2) Familienstandserklärung, abgegeben vor einem ukrainischen Notar
 - Antragsteller, die sich längere Zeit in Deutschland aufhalten, können ihren Familienstand durch Vorlage einer Familienstandserklärung, abgegeben vor der ukrainischen Vertretung in Deutschland, nachweisen.
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder nachträglich ausgestellte Eheschließungsbescheinigung
- 2) a) Ehescheidung durch das <u>Standesamt:</u> Scheidungsurkunde
 - b) gerichtliche Ehescheidung vor dem 27.07.2010: vollständiges Scheidungsurteil **und** Scheidungsurkunde
 - c) gerichtliche Ehescheidung ab dem 27.07.2010: vollständiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk

oder

- statt a), b) oder c) -

ggf. Sterbeurkunde

3) durch den Antragsteller ausgefülltes Formular "Ehescheidungen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR (Sowjetunion)"

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den ukrainischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.